



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 06.08.2025

Bürgergeld für Ukrainer – Uneinigkeit der Bundesregierung und Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der CSU sind mehrfach Forderungen erhoben worden, das Bürgergeld für alle Geflüchteten aus der Ukraine abzuschaffen – nicht nur für neu Ankommende, wie es der Koalitionsvertrag bislang vorsieht. Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas kündigte an, dass die Geflüchteten vorerst weiterhin Bürgergeld erhalten sollen. Der MDR berichtete am 24.06.2025, das Sozialministerium in Sachsen-Anhalt sehe den „geplanten rückwirkenden Rechtskreiswechsel zum 01.04.2025 äußerst kritisch“. Solange neu ankommende Geflüchtete bis zum Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin Bürgergeld erhielten, bestehe ein Vertrauensschutz für die Leistungen – „eigentlich sechs bis zwölf Monate lang“. Eine Stichtagsregelung sei damit nicht vereinbar. Zudem warnt das Ministerium: „Will man Neuankömmlingen den Zugang ins SGB II verwehren, so sollte das dringend erst nach Inkrafttreten eines entsprechenden Änderungsgesetzes und keinesfalls rückwirkend erfolgen.“ Eine Rückführung ins Asylbewerberleistungsgesetz erschwere außerdem die Arbeitsmarktintegration, da dann die Verknüpfung von Leistungen und Eingliederung ende.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Hält die Landesregierung es für sinnvoll, künftig neu in Deutschland ankommenden Geflüchteten aus der Ukraine den Zugang zum Bürgergeld zu verwehren und stattdessen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren?
- Frage 2 Hält die Landesregierung es für sinnvoll, auch bereits länger in Deutschland lebenden ukrainischen Geflüchteten das Bürgergeld zu entziehen und auf das Asylbewerberleistungsgesetz umzustellen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die im Entwurf formulierten Übergangsregelungen für Personen, die nach dem 01.04.2025 eingereist sind und derzeit noch Leistungen nach dem SGB II beziehen, sind aus Sicht der Landesregierung geeignet und notwendig, um den Rechtskreiswechsel verträglich zu gestalten und eine plötzliche Härte für den betroffenen Personenkreis zu vermeiden. Vermieden werden sollte bei einem erneuten Rechtskreiswechsel zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Daher kommt der Übergangsregelung eine besondere Bedeutung zu.

Die sogenannte obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V betreffend AsylbLG-Leistungsberechtigten wird ebenfalls begrüßt. Zu prüfen sein wird, die Stichtagsregelung bezüglich der Ungleichbehandlung der Personengruppen, da die Leistungen für Personen vor und nach dem Stichtag unterschiedlich hoch (auf Grund der unterschiedlichen Anspruchsnorm) ausfallen. Anzumerken ist, dass der Zugang zum und die Partizipation am Arbeitsmarkt als einer der Schlüssel für die Integration von Zugewanderten gelten. Insofern wäre es arbeitsmarkt- und integrationspolitisch zu befürworten, wenn nach dem Rechtskreiswechsel weiterhin Instrumente der Arbeitsmarktförderung Anwendung finden können.

Durch die Rechtsanpassung fallen beim Land Kosten an. Dazu sieht der RefE vor, dass begleitend zu dem Gesetzgebungsverfahren die Bundesregierung und die Länder eine pauschalierte Kostenentlastung der den Ländern aufgrund des Gesetzes entstehenden zusätzlichen und zwingend notwendigen Kosten durch den Bund vereinbaren. Eine Regelung hierzu findet sich im RefE nicht. Der Umfang der Erstattung ist damit noch zu konkretisieren und wird ausschlaggebend für die finale Zustimmung zum vorliegenden Entwurf sein.

Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die Intention, einen solchen Rechtskreiswechsel rückwirkend – etwa zum 01.04.2025 – vorzunehmen?

Die Landesregierung teilt die Auffassung der Bundesregierung, wonach der Rechtskreiswechsel nur für die Geflüchteten aus der Ukraine gelten soll, die nach dem 1. April eingereist sind und begrüßt die geplante Übergangsregelung für die Menschen aus der Ukraine, die nach dem 1. April und vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung eingereist sind. Dies führt wie beschrieben zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands. Hinzutritt, dass es für Fälle mit einer Leistungsbewilligung (SGB II oder SGB XII) nach dem 01.04.2025, aber vor Inkrafttreten des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes keiner Rückabwicklung bedarf. Positiv bewertet wird hier, dass die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG erst nach Ende des individuellen Bewilligungszeitraums im SGB II beziehungsweise SGB XII entsteht.

Frage 4 Welcher verwaltungsorganisatorische oder personelle Mehraufwand würde nach Einschätzung der Landesregierung durch eine rückwirkende Umstellung vom SGB II ins Asylbewerberleistungsgesetz entstehen?

Es müssten unter anderem bestehende Bewilligungsbescheide der Jobcenter für die Leistungen nach dem SGB II aufgehoben, die erforderlichen Daten zwischen den beteiligten Behörden ausgetauscht und etwaige Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern ausgeglichen werden. Für den Übergang wäre sicherzustellen, dass keine Lücken beim Bezug der Leistungen nach dem SGB II sowie anschließend dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entstehen. Auch die Gesundheitsversorgung – also Kranken- und Pflegeversicherung – wäre zu berücksichtigen.

Frage 5 Sieht die Landesregierung für ukrainische Geflüchtete, die bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes Bürgergeld beantragen oder erhalten, einen Vertrauensschutz im Sinne der bestehenden Leistungsvoraussetzungen?

Soweit die betroffenen Personen im SGB II leistungsberechtigt sind, erhalten sie die Leistungen – unter anderem das Bürgergeld – für einen festgelegten Bewilligungszeitraum. Für Geflüchtete aus der Ukraine wurden diese zumeist für sechs Monate bewilligt. Hieraus ergibt sich ein individueller Anspruch auf Gewährung der Leistungen bis zum Ende des jeweiligen Zeitraums.

Frage 6 Welche Auswirkungen auf die Arbeitsmarktintegration von ukrainischen Geflüchteten erwartet die Landesregierung, wenn künftig wieder das Asylbewerberleistungsgesetz Anwendung fände?

Die Bundesagentur für Arbeit wird für die Beratung und Arbeitsintegration zuständig sein.

Frage 7 Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Sozialministeriums Sachsen-Anhalt, wonach eine rückwirkende Umstellung rechtlich wie integrationspolitisch problematisch sei?

Frage 8 Welche Positionierungen weiterer Bundesländer zur geplanten Stichtagsregelung oder zur Rückführung ins Asylbewerberleistungsgesetz sind der Landesregierung bekannt?

Hier sind keine offiziellen Positionierungen bekannt.

Frage 9 Welche eigene Position zur geplanten Regelung hat die Landesregierung gegenüber dem Bund geäußert?

Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum Leistungsrechtsanpassungsgesetzes wurde der zugrundeliegende Referentenentwurf vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übersandt und gleichzeitig eine Möglichkeit zur Rückäußerung gegeben. Zum Inhalt der Rückäußerung wird auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 10 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung aktuell über diese Diskussion hinaus, um die Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter in Hessen im europäischen Vergleich zu verbessern?

Die Landesregierung setzt auf eine Kombination aus Sprachförderung, Qualifizierung, Anerkennung von Abschlüssen, enger Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Beratung, um die Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter zu verbessern. Ziel ist es, ihnen möglichst schnell eine selbstständige und nachhaltige Beschäftigung zu ermöglichen.